



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Nur per Mail an:  
[REDACTED]

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097 [REDACTED]

Fax: 030 590097 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: [REDACTED]

Datum: 2.11.2022

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz – DfördG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Das vom Bund verfolgte Ziel der Förderung von Demokratie ist zu begrüßen. Stärkung demokratischer Strukturen und Widerstand gegen Bestrebungen, die solche Strukturen nicht akzeptieren oder sogar aktiv überwinden wollen, ist ein zentrales Anliegen auch der Landkreise, die sich dafür in vielfältiger Weise durch eigene Aktivitäten oder auch durch eine Beteiligung an bundesgeförderten Programmen engagieren.

Namentlich das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und die in diesem Rahmen geförderten „Partnerschaften für Demokratie“ spielen insoweit eine große Rolle. Mehr als 100 Landkreise haben solche „Partnerschaften für Demokratie“ ins Leben gerufen. Diese Strukturen gilt es zu bewahren und zu stärken. Dazu würde, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, insbesondere auch eine Verlängerung der Förderperioden beitragen.

Wir gehen davon aus, dass das bewährte Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fortgeführt und kommunale „Partnerschaften für Demokratie“ auch in Zukunft gefördert werden. Auf diese Weise kann zielgerichtet auf die konkrete Situation vor Ort reagiert werden.

Aus unserer Sicht ist aber zweifelhaft, ob es zur Fortführung dieses und anderer Programme einer Grundlage in Form des vorgeschlagenen Demokratieförderungsgesetzes bedarf. Zu Recht wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass sich die Demokratieförderung auch künftig im Rahmen der durch dieses Gesetz nicht zu ändernden verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben bewegen muss. Vor diesem Hintergrund werden mit einem

Demokratiefördergesetz möglicherweise Erwartungen geweckt, die sich in der Praxis angesichts der bestehenden verfassungs- bzw. haushaltsrechtlichen Restriktionen nicht werden erfüllen lassen.

Darüber hinaus hegen wir Zweifel, ob der Bund über die von ihm reklamierte Gesetzgebungskompetenz verfügt. Es trifft zwar zu, dass demokratiefeindliche Phänomene und Extremismusformen ein „Problem von gesamtgesellschaftlicher Relevanz im gesamten Bundesgebiet“ sind, wie es in der Begründung heißt. Allein die Tatsache, dass ein Phänomen bundesweit auftritt bzw. von überregionaler Bedeutung ist und entschlossen bekämpft werden muss, reicht allerdings nicht aus, damit der Bund über eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache verfügt. Ein derart weitgefasster, ungeschriebener Kompetenztitel hätte das Potenzial, die Kompetenzordnung des Grundgesetzes zu unterlaufen. Eine Kompetenz kraft Natur der Sache kommt daher nur dann in Betracht, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die ihrem Wesen nach nur vom Bund geregelt werden kann. Das ist hier nicht der Fall.

Sollte der Bund trotz dieser verfassungsrechtlichen Bedenken an dem Erlass eines Demokratiefördergesetzes festhalten und – ggf. jenseits der bisherigen Programme – überregionale Maßnahmen privater Träger ohne kommunale Beteiligung fördern, ist darauf zu achten, dass diese sich nicht in Widerspruch zu vor Ort ergriffenen Maßnahmen setzen. Da Demokratieförderung wirksam faktisch nur in den Landkreisen, Städten und Gemeinden stattfinden kann, ist eine enge Abstimmung dringend erforderlich. Das sollte ausdrücklich in eine gesetzliche Auflistung der Fördervoraussetzungen (§ 5 DFördG-E) aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind wir aus der Praxis auf eine sinnvolle Ergänzung des Katalogs der förderfähigen Maßnahmen in § 2 DFördG-E hingewiesen worden. Insoweit geht es zum einen um die Stärkung von Strukturen und Projekten, die authentische Orte oder Unterlagen zur deutschen Demokratiegeschichte verwahren, erhalten und in die Öffentlichkeit vermitteln. In diesem Zusammenhang wird zu Recht geltend gemacht, dass Gleichgültigkeit, Unzufriedenheit oder gar Verachtung gegenüber der Demokratie eine Ursache nicht zuletzt auch darin haben dürfte, dass ein erheblicher Teil der Bürger keine aktiven Erfahrungen mit dem Leben in einer Diktatur mehr hat. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollte zum anderen auch eine Förderung der demokratischen Praxis, das heißt von Initiativen zur partizipativen Mitgestaltung der Gesellschaft, möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

